

Wer darf röntgen? Welche Vorschriften sind zu beachten?

In der Zahnheilkunde hat die Anwendung von Röntgenstrahlen eine große Bedeutung erlangt. In Deutschland werden ca. 39% aller Röntgenaufnahmen am Menschen (Stand 2012) in zahnärztlichen Praxen und Kliniken angefertigt. Für die Diagnostik sind die Geräte unentbehrlich; durch die ständige Weiterentwicklung sind die Strahlenbelastungen für den Patienten immer geringer sowie die Darstellung der Körperstrukturen immer besser geworden. Mit der dentalen digitalen Volumentomographie (DVT) ist derzeit ein hohes Niveau zur dreidimensionalen Darstellung der Mund-Kiefer-Gesichtsregion erreicht worden.

Strahlenschutz

Röntgenstrahlen sind aufgrund ihrer Eigenschaft als ionisierende Strahlen in höheren Dosen für den menschlichen

Körper schädlich. Daher hat der Gesetzgeber strenge Vorschriften für ihre Anwendung erlassen. Diese konkretisieren sich für den zahnärztlichen Bereich in der Röntgenverordnung (RöV; aktuelle Fassung vom 11.12.2014).

Dementsprechend ist nur die approbierte Zahnärztin bzw. der approbierte Zahnarzt mit gültiger Fachkunde im Strahlenschutz berechtigt, Röntgen-Aufnahmen am Menschen vorzunehmen (Anwendung und technische Ausführung, s. RöV §24). Ausländische Zahnärztinnen/Zahnärzte müssen eine gleichwertige Qualifikation nachweisen (Approbation und Fachkunde im Strahlenschutz) oder diese durch erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Kursen und Prüfungen erwerben, wollen auch sie Röntgenstrahlen am Menschen anwenden und technisch ausführen. Die Röntgen-Einrichtung selbst muss gem. RöV § 3 eine für den geplanten Zweck geeignete amtliche technische Zulassung haben und vom Gewerbeaufsichtsamt zugelassen sein. Ohne Vorliegen der Genehmigung darf die Anlage nicht beim Menschen angewandt werden. Es ist darauf zu achten, dass diese Genehmigung regelmäßig alle 5 (fünf) Jahre erneuert werden muss. Hierfür erfolgt eine entsprechende technische Prüfung durch einen dafür zugelassenen Sachverständigen. Ist die 5-Jahresfrist überschritten, dürfen mit den Röntgengeräten keine Aufnahmen mehr am Menschen durchgeführt werden.

Delegation von Röntgen-Maßnahmen

Zahnärztinnen und Zahnärzte, die wie vorgenannt dafür qualifiziert sind, können bei vorliegender rechtfertigender Indikation Röntgen-Aufnahmen von dafür qualifiziertem Fachpersonal technisch durchführen lassen. Nach RöV § 24 Abs. 2 sind hierzu in der Zahnheilkunde nur Zahnmedizinische



Dr. Karl-Hermann Karstens,
Mitglied im Vorstand der ZKN



Fachangestellte oder Zahnarzthelferinnen/Zahnarzthelfer legitimiert, die zusätzlich über einen gültigen Nachweis über die Kenntnisse im Strahlenschutz verfügen.

Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten dürfen eigenständig nicht mit der Durchführung von Röntgen-Aufnahmen beauftragt werden. Personen, die sich in Ausbildung befinden, dürfen in diesem Bereich nur tätig werden, wenn sie von einer Person angeleitet und beaufsichtigt werden, die den notwendigen Nachweis über die Erlangung der Kenntnisse im Strahlenschutz besitzt. Für Mitarbeiter/-innen, die einen erfolgreichen Abschluss in einem sonstigen medizinischen Fachberuf nachweisen können, gilt dasselbe: Auch sie dürfen nur unter Anleitung und Aufsicht Röntgen-Aufnahmen vornehmen. Andere Mitarbeiter/-innen der Praxis dürfen grundsätzlich nicht röntgen!

Die Fachkunde bzw. Kenntnisse im Strahlenschutz müssen von Zahnärztinnen und Zahnärzten wie auch vom Zahnmedizinischen Fachpersonal nach dem Erwerb spätestens nach 5 Jahren mit dafür geeigneten Kursen dokumentiert erfolgreich aktualisiert werden, um nicht gegen die Röntgenverordnung zu verstoßen.

Zahnmedizinisches Fachpersonal, das über keinen gültigen Nachweis der Kenntnisse im Strahlenschutz verfügt, kann diese Kenntnisse in besonderen dafür geeigneten Kursen z.B. in der Zahnmedizinischen Akademie Niedersachsen der Zahnärztekammer erwerben. Diese Kurse zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz bestehen aus einem häuslichen Vorbereitungsteil nach einem dafür eigens aufgelegten Skript, einem ganztägigen Präsenzkurs sowie einer erfolgreich absolvierten schriftlichen Wissensüberprüfung.

Ansprechpartnerin in der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN) für Fragen rund um die zum Röntgen in einer Zahnarztpraxis erforderlichen Kenntnisse im Strahlenschutz für Zahnmedizinisches Fachpersonal ist:
Isabell Bohnert
Tel.: 0511 83391-331, E-Mail: ibohnert@zkn.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir müssen Sie dringend auffordern, diese rechtlichen Vorschriften einzuhalten. Sollten berechnete Anzeigen über widerrechtlich durchgeführte Röntgen-Maßnahmen erfolgen, müssen Sie mit unangenehmen Sanktionen rechnen. ■

Dr. Karl-Hermann Karstens
Mitglied im Vorstand der ZKN